

An den  
Herrn Regionalverbandsdirektor  
Peter Gillo  
– im Hause –

Saarbrücken, den 11.02.2010

*Sehr geehrter Herr Gillo,*

*die Fraktion DIE LINKE. im Regionalverband Saarbrücken bittet die Verwaltung um die schriftliche Beantwortung der folgenden*

## **ANFRAGE**

### **zu kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II**

1. Die Fraktion DIE LINKE teilt grundsätzlich die vom Regionalverbandsdirektor mehrfach öffentlich geäußerte Auffassung, dass der Regionalverband nach wie vor Einfluss auf die Eingliederung von Arbeitssuchenden haben muss. Ein gesetzlich garantierter Einfluss des Regionalverbandes auf die Eingliederung von Arbeitssuchenden ergibt sich derzeit u.a. aufgrund der aktuellen Regelung des § 16a SGB II. Wie hat der Regionalverband bisher die kommunalen Eingliederungsleistungen strategisch als Mittel möglicher Steuerung der Eingliederung Arbeitssuchender genutzt?

2. In wie vielen Fällen wurden im Jahr 2009 Leistungen nach dem § 16a erbracht?

In wie vielen Fällen waren diese Hilfen

- a) losgelöst von Maßnahmen;
- b) eingebunden in besondere Maßnahmen?

3. Wie stellten sich die unterschiedlichen Eingliederungsleistungen zahlenmäßig nach der Leistungstypologie des § 16a dar?

- a) In wie vielen Fällen wurden Hilfen nach § 16a Abs. 1 Nr. 1 geleistet?
- b) In wie vielen Fällen wurden Hilfen nach § 16a Abs. 1 Nr. 2 geleistet?
- c) In wie vielen Fällen wurden Hilfen nach § 16a Abs. 1 Nr. 3 geleistet?
- d) In wie vielen Fällen wurden Hilfen nach § 16a Abs. 1 Nr. 4 geleistet?

4. Wie wurden die einzelnen Hilfen erbracht: als Geldleistung, als Sachleistung oder als Dienstleistung?

5. Die Fraktion DIE LINKE in der Regionalversammlung ist der Auffassung, dass psychosoziale Hilfen und andere kommunale Unterstützungsleistungen ein wesentlicher und unverzichtbarer Bestandteil zur erfolgreichen Wiedereingliederung vieler Langzeitarbeitsloser sind. Wird diese Auffassung geteilt?

6. Wie hoch wird der Bedarf an kommunalen Eingliederungshilfen geschätzt? Kann dieser Bedarf durch das derzeitige Angebot an Hilfen abgedeckt werden?

7. Durch welche Maßnahmen könnte der zukünftige Bedarf abgedeckt werden?

8. Zur psychosozialen Betreuung von Langzeitarbeitslosen führen Eicher /Spellbrink aus: „Bei der psychosozialen Betreuung greift der Gesetzgeber auf Instrumentarien zurück, die aus dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben bekannt sind (§§ 33 Abs. 6, 102 Abs. 2 S. 4 SGB IX). § 33 Abs. 6 SGB IX enthält insoweit einen ausführlichen, aber nicht abschließenden Katalog der denkbaren Hilfen. Im Gegensatz zu den dort geregelten Leistungen setzt jedoch das SGB II nicht voraus, dass die psychosoziale Betreuung, ob in Form von Dienst- oder Geldleistungen (§4 SGB II), Bestandteil einer Eingliederungsmaßnahme ist“. (W. Eicher, W. Spellbrink (Hrsg.): SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Kommentar, München 2008, S.499/500, Rn. 185).

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE in der Regionalversammlung sind Leistungen an Behinderte nach dem § 16a Abs. 1 Nr. 3 (psychosoziale Betreuung) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben i. S. d. § 33 SGB IX. Der Absatz 6 des § 33 enthält keine abschließende Aufzählung möglicher Leistungen. Auf Antrag können Leistungen zur Teilhabe auch durch ein monatliches Persönliches Budget ausgeführt werden, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen (§ 17 Abs. 2 S. 1 SGB IX).

Eine Ausführung der Leistung als Geldleistung ist nach dem SGB II insbesondere auch zur Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Arbeit vorgesehen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2). Die Fraktion DIE LINKE vertritt die Auffassung, dass Leistungen nach dem § 16a Abs. 1 Nr. 3 von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich auch in Form eines persönlichen Budgets nach § 17 Abs.2 SGB IX auszuführen sind. Wird diese Auffassung geteilt?

9. Leistungen nach dem § 16a Abs. 1 Nr. 3 können für Menschen mit seelischen bzw. psychischen Behinderungen auch in Form eines Arbeitstrainings erbracht werden. Da es sich hierbei um eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben handelt, kann die Leistung für ein Arbeitstraining auch in Form eines persönlichen Budgets erbracht werden. Wird diese Auffassung geteilt? (Bitte ausführlich begründen!)

10. Nach unserer Kenntnis werden Arbeitstrainingsmaßnahmen für Menschen mit seelischen/ psychischen Behinderungen als Sachleistung durch Inanspruchnahme der Dienstleistung eines Anbieters erbracht.

a) Gibt es Gründe für eine solche Monopolisierung bzw. Zentralisierung der Angebotsstrukturen?

b) Wäre unter dem Gesichtspunkt des Wahlrechts behinderter Menschen sowie unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten eine Ausweitung der Angebote bzw. eine Zunahme von Anbietern bzw. Leistungserbringern wünschenswert?

*Mit freundlichen Grüßen*

*i. A. Angela Rösel  
Fraktionsgeschäftsführerin*